

Sportausschuss
Wortprotokoll
19. Sitzung

Berlin, den 01.12.2010, 14:30 Uhr
Sitzungsort: MELH
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1/Schiffbauerdamm
10117 Berlin
Sitzungssaal: Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Raum 3.101

Vorsitz: Dagmar Freitag, MdB

TAGESORDNUNG:

Einziges Tagesordnungspunkt

**Öffentliche Anhörung zum Thema steuerliche und rechtliche Fragen im
Zusammenhang mit Sportsponsoring und Hospitality-Angeboten**

Die Liste der Sachverständigen sowie der Fragenkatalog sind beigelegt

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Ausschusses

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses

Stellv. Mitglieder des Ausschusses

CDU/CSU

Gienger, Eberhard
Heil, Mechthild
Mayer, Stephan
Riegert, Klaus
Steffel, Frank, Dr.
Stier, Dieter
Strenz, Karin

Dobrindt, Alexander
Fischer, Dirk
Grindel, Reinhard
Knoerig, Axel
Kolbe, Manfred
Stetten, Christian Freiherr von
Wichtel, Peter

SPD

Bätzing-Lichtentäler, Sabine
Fograscher, Gabriele
Freitag, Dagmar
Gerster, Martin

Marks, Caren
Schäfer, Axel
Scholz, Olaf
Zypries, Brigitte

FDP

Günther, Joachim
Knopek, Lutz, Dr.
Piltz, Gisela

Luksic, Oliver
Reinemund, Birgit, Dr.
Volk, Daniel, Dr.

DIE LINKE.

Kunert, Katrin
Petermann, Jens

Seifert, Ilja, Dr.
Tempel, Frank

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Cramon-Taubadel, Viola von
Hermann, Winfried

Klein-Schmeink, Maria
Roth, Claudia

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Bundesregierung

Bundesrat

Fraktionen und Gruppen

Einzigster Tagesordnungspunkt

Öffentliche Anhörung zum Thema

Steuerliche und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Sportsponsoring und Hospitality-Angeboten

Die **Vorsitzende**: Meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich rufe auf die 19. Sitzung des Sportausschusses, die ich hiermit eröffne. Ich weise darauf hin, dass hierzu ein Wortprotokoll erstellt werden wird. Einzigster Tagesordnungspunkt ist die öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Steuerliche und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Sportsponsoring und Hospitality-Angeboten“. Eingeladen sind auch die Bundestagskollegen des Finanz-, des Innen- und des Rechtsausschusses sowie die Ausschüsse für Kultur und Medien und des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie. Ich begrüße, soweit sie unserer Einladung gefolgt sind und nicht durch witterungsbedingte Schwierigkeiten verhindert sind, folgende Sachverständige: Frau Ines Rupprecht sehe ich eindeutig noch nicht im Moment, Herr Bernd Reichstein ist anwesend, herzlich willkommen, Herr Christian Seifert ist verhindert, Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Rodermond und Herrn Ralf Klaßmann und als Einzelsachverständigen Herrn Rechtsanwalt Dr. Steffen Lask. Auch herzlich willkommen Herrn Prof. Dr. Peter Heermann von der Uni Bayreuth und Dr. Holger Blask für Herrn Seifert. Herzlichen Dank, dass Sie so kurzfristig eingesprungen sind. Ich bedanke mich für die übersandten Stellungnahmen, sie sind den Beteiligten hier zugeleitet worden und liegen auch am Eingang zum Sit-

zungssaal als Ausschussdrucksachen aus. Die meisten von Ihnen haben das Verfahren gerade schon verfolgen dürfen, ich darf auch Sie zu Beginn um ein jeweils fünfminütiges Eingangsstatement bitten, in dem Sie uns bitte Ihre zentralen Botschaften vermitteln werden. Anschließend haben wir zwei Fragerunden vorgesehen in denen die Fraktionen, wie gerade auch gehandhabt, nacheinander Gelegenheit haben, nachzufragen. Frau Rupprecht ist noch nicht da, dann würde ich bitten Herrn Bernd Reichstein vom Fachverband für Sponsoring und Sonderwerbformen e. V., kurz gesagt FASPO, zu beginnen. Sie haben das Wort.

Bernd Reichstein (Präsident FASPO Deutschland): Zunächst einmal herzlichen Dank an Sie Frau Freitag und den Sportausschuss für die Einladung, mit der Sie uns die Möglichkeit geben, hier die Auffassung des Sponsoringverbandes darzulegen. Ich bin kein Jurist, daher erlaube ich mir keine tiefergehenden steuerlichen und rechtlichen Ausführungen. Ich beschränke mich darauf, das Problem und seine Auswirkungen in der Praxis zu schildern und ich möchte auch ausdrücklich für die Kultur sprechen.

Zunächst zur Problemstellung: Aus unserer Sicht sind die Steuerregelungen ziemlich klar, aber relativ komplex. Um eine teilweise steuerliche Absetzbarkeit der Hospitality-Maßnahmen zu erreichen, ist es nötig, dass das einladende Unternehmen klare unternehmerische Interessen verfolgt, ja sogar zielgerichtet zur Kundengewinnung. Das Strafrecht kriminalisiert genau dieses Verhalten durch die Straftatbestände Unrechtsvereinbarung, Bestechung oder Bestechlichkeit etc. Dieser Widerspruch steuerlicher Anforderungen zum Strafrecht

verunsichert die Wirtschaft. Für die Rechts- und Steuerabteilungen von Dax-Unternehmen stellt dieses weniger ein Problem dar, diese schaffen sogar weitere Complaincrichtlinien, die die Verunsicherungen im Markt sogar noch erhöhen. Aber kleine Selbstständige und der Mittelstand in Deutschland sind damit überfordert, werden abgeschreckt und ziehen sich weiter aus dem Sponsoring zurück. § 299 StGB unterstellt durch unscharfe Formulierungen bei allen Kundeneinladungen grundsätzlich eine strafbare Handlung, indem er einen zu weit reichenden Ermessensspielraum für strafrechtliche Ermittlungen gewährt. Das BGH-Urteil im Utz Claassen –Prozess war wenig bis gar nicht hilfreich. Verhandelt wurden sieben Einladungen an Amtsträger, nicht die zahlreichen Businessseinladungen von der ENBW an die Wirtschaft. Es gab dann ja einen Freispruch vom Landgericht Karlsruhe und einen Freispruch vor dem BGH am 14. Oktober 2008. Über drei Jahren konnten sich dadurch spürbare diffuse Ängste in der Wirtschaft aufbauen. Das Urteil hat dramatisch die Unklarheit verstärkt, hinein in eine Grauzone der Abschreckung. Ich möchte mal ein Beispiel bringen, die Teilnehmer im öffentlichen Nahverkehr sind ja auch nicht alles potentielle Schwarzfahrer, nur weil einzelne Teilnehmer keine Fahrkarten kaufen. Zirka 1,5 Millionen VIP-Gäste verzeichne die Bundesliga pro Saison. Für alle diese ist nach dem Strafrecht in seiner jetzigen Form ein Anfangsverdacht gegeben, so dass ein Staatsanwalt ermitteln könnte. Ich kann mir aber nur schwer vorstellen, dass jeder Einzelne auf Bestechung aus ist oder bestechlich ist. Dagegen steht, dass es konkret bis zum heutigen Tage in Deutschland überhaupt keine Strafrechtsermittlungen in diesem Zusammenhang gibt. Es sind derzeit keine Ermitt-

lungen oder Verfahren im Zusammenhang mit Hospitality anhängig. Es wäre nicht auszudenken, wenn diese Rechtsunsicherheit sich auf Einladungen zu Messen und Kongressen ausweiten würde. Die deutsche Wirtschaft wäre dramatisch bedroht. Die Sponsoringwirtschaft empfindet aber ihr Handeln auch nicht als rechtswidrig, sondern als übliches Verhalten im Geschäftsleben. Auf Initiative unseres Verbandes hat der Zentralverband der Deutschen Werbewirtschaft hierzu eine selbstdisziplinäre Erklärung der Wirtschaft zur Einladung im geschäftlichen Verkehr verfasst und am Montag dieser Woche veröffentlicht. Sie liegt Ihnen ja auch vor. Mitgetragen wird das Papier vom DOSB, den Stadionbetreibern und der Veranstaltungswirtschaft.

Zu den Auswirkungen: Betroffene Wirtschaftskreise sind die Sponsoringnehmer, die Sponsoren und deren Geschäftspartner aus der mittelständischen Wirtschaft. Auf der Anbieterseite sind Veranstalter, Verbände, Vertreiber und Besitzer von Kultur- und Sportstätten, bis hin zu den Städten, Gemeinden und Kommunen betroffen, bei denen die Verluste auflaufen. Wir haben in unserer schriftlichen Stellungnahme auch Beispiele vom schleswig-holsteinischen Musikfestival, vom Rheingau-Musikfestival, von verschiedenen Sportveranstaltungen aufgeführt. Darunter sind auch die Vereinigung der Betreiber von 34 Stadien und Arenen in Deutschland oder auch von Sport Five als Vermarkter von allein 10 Bundesligaver-einen. Ich sehe, meine Zeit ist abgelaufen.

Die **Vorsitzende:** Ja, Sie werden aber im Laufe der Anhörung noch Gelegenheit haben den Rest durch Ihre Antworten uns mitgeben zu können. Vielen

Dank Herr Reichstein, ich begrüße Frau Rupprecht und Herrn Bertoli von der Gruppe S20. Ich würde Sie auch um Ihr Statement bitten, würde Sie aber ausdrücklich bitten, dass nur einer von beiden ein erstes fünfminütiges Statement abgibt. Wer fängt an? Herr Bertoli, Sie haben das Wort

Flavio Bertoli (S 20 e.V. – The Sponsor’s Voice):

Ich möchte an sich nur ganz kurz aus Sicht der Unternehmen, die in der S20 verbunden sind, ausführen. Für uns ist eigentlich weniger die Frage, ob das deutsche Strafrecht, so wie es bis jetzt in der Systematik Bestechungsdelikte aufgebaut ist, Unzulänglichkeiten aufweist oder nicht. Das Problem, das sich aus unserer Sicht stellt, und ich möchte es mal ganz plakativ sagen, meint möglicherweise die Paragraphen 331, 333 StBG, die Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung. Hier wird zufällig der Esel gemeint und nicht zufällig der Sack getroffen. Es geht im Endeffekt darum, dass wir ein Verhalten haben, das aus Sicht der Unternehmen meines Erachtens sozialadäquat ist, immer sozialadäquat sein wird und eine solche Einladung in der zwischenmenschlichen Interaktion eigentlich zu den grundlegenden Prinzipien gehören sollte und auch weiterhin gehören wird. Inwieweit das Strafrecht hier regulatorisch oder regelnd eingreifen kann und sollte, das ist eine Frage, die sich weniger meines Erachtens am Wortlaut entzündet, sondern an der Art der Auslegung und Anwendung. Und hier haben wir genau die Krux, es gibt diesen einen Claassen-Fall. Wenn man sich aber mit allen möglichen Leuten unterhält, im öffentlichen Bereich wird immer gesagt, gewisse Leitplanken sind dadurch angezogen worden - stimmt – es bleibt aber weiterhin ein Graubereich übrig. Wir haben im Bereich des § 299, wo Ihnen auch immer gesagt

wird, wenn Sie die Kommentare aufschlagen, an sich ist es ja kein großes Problem oder es sollte kein großes Problem sein. Es wird deutlich großzügiger gehandhabt, vom Schutzzweck her, als im öffentlichen Bereich. Wenn es dort aber Ermittlungsverfahren gibt, so werden sie meistens gegen Strafbefehl eingestellt. Das heißt, über den Kreis der Staatsanwaltschaft hinaus erfährt man nie etwas davon, sodass es auch dort eigentlich keinen Bereich gibt. Jetzt sind wir aus der Sicht der Unternehmen in einem Bereich, wo wir uns in einer Grauzone bewegen. Wenn es um eine Einladung geht und der Unternehmensjurist oder die Complianceabteilung gefragt wird: „Kann ich denn dahin gehen?“, kommt leider die typische Antwort eines Anwalts oder eines Juristen: „Es kommt darauf an.“ Worauf kommt es an? Schlimmstenfalls auf die Risikoaffinität oder die Risikoaversion des Einladenden, weil man ihm eben die Antwort geben muss: „Ich kann dir anhand der Rechtsprechung und der Praxis nur einen nebulösen Rotbereich und für die Einladungsfälle, über die wir reden, möglicherweise einen nicht klar definierbaren Grünbereich nennen. Dazwischen gibt es einen riesen grauen Bereich, wo man sich im Regelfall bewegen wird. In diesem grauen Bereich kann ich dir keine genaue Auskunft geben, es besteht ein bestimmtes Risiko, aber aus bestimmten Gründen glaube ich, ist diese Einladung in Ordnung.“ Und dann können Sie sich vorstellen, wenn der Manager da sitzt, der natürlich im Regelfall auf der sicheren Seite sein möchte, dann sagt er sich, dann gehe ich eben nicht. Und wenn sich das jetzt fortsetzt, kann sich das potenzieren. Meine anderen Kollegen werden hier Ihnen die Auswirkungen hier wahrscheinlich viel besser und viel detaillierter schildern können. Aus Sicht der Unternehmen kann ich nur sagen, Sie

werden es nicht glauben, was für ein unglaublicher und aus meiner Sicht völlig ungerechtfertigter Ressourcenaufwand in den Unternehmen betrieben werden muss, um die Einladungen zu prüfen. Das wirkt sich natürlich auf unsere Abteilungen, die für Sponsoring zuständig sind, aus. Die sagen natürlich, wenn ich von Anfang an davon ausgehen muss, ich verhandle über ein Sponsoring und kann 50 oder mehr Prozent der Leute, die ich eigentlich einladen will, aus irgendwelchen Gründen nicht einladen, weil die Pakete, die von den Vermarktern geschnürt werden und über die Veranstalter der entsprechenden Sport- oder Kulturveranstaltung angeboten werden, nicht angenommen werden, dann kaufe ich diese Pakete lieber nicht ein oder drücke den Preis des Sponsorings. Und ich sage, das Hauptasset, das du mir anbietest, nämlich die Hospitality-Pakete, sind für mich nicht nutzbar. Das ist die logische Konsequenz, die wir Unternehmen im Augenblick sehen. Ich denke, wir werden im Rahmen der Fragerunde die Möglichkeit haben auf die eine oder andere juristische Frage einzugehen.

Die **Vorsitzende:** ganz herzlichen Dank. Dann würde ich gern das Wort geben an Herrn Dr. Holger Blask von der Initiative Profisport Deutschland.

Dr. Holger Blask (Justiziar der DFL GmbH): Vielen Dank Frau Freitag. Zum Anfang möchte ich mich nochmal ausdrücklich im Namen von Herrn Seifert dafür entschuldigen, dass er aufgrund der Flugproblematik zu der Anhörung nicht anwesend sein kann. Er begrüßt die Befassung des Sportausschusses mit diesem Thema ausdrücklich, da es sich hier um ein sehr, sehr relevantes Thema für alle in der Initiative Profisport vereinigten Ligen handelt. Aus den Gremien der Ligen und insbesondere von

Seiten der Mitglieder der Clubs zeigt sich die Problembeschreibung, insbesondere durch ein angekündigtes bzw. teilweise schon durchgeführtes Rückzugsinteresse von Sponsoren in dem Bereich Hospitality.

Ich kann dem vorangegangenen Statement in sofern nur beipflichten. Grundsätzlich erkennen auch wir und die im Ligaverband zusammengeschlossenen Clubs und in der IPD zusammengeschlossenen Ligen den Bereich Hospitality und das Angebot am Rande von Sportveranstaltungen, jemanden zu einer solchen Veranstaltung einzuladen, als sozial adäquates und gesellschaftliche eigentlich durchaus in Deutschland etabliertes Verhalten. Auf diesem grundsätzlichen gesellschaftlich anerkannten Verhalten, Einladungen auszusprechen, basiert ja das gesamte Konzept Hospitality, also Bewirtung am Rande eines - in unserem Falle - Fußballspiels. Die IPD ist aufgrund der Regelmäßigkeit der Veranstaltungen wahrscheinlich mit allen Ligen der größte Anbieter solcher Hospitality-Pakete und deswegen betreffen uns die eben schon angedeuteten Auswirkung insbesondere. Aus den schriftlich eingereichten Studien von Deloitte geht hervor, dass wir 20.000 bis 30.000 solcher Tickets pro Woche zur Verfügung stellen. Das macht insgesamt 6 Prozent der gesamten Tickets zu unseren Sportveranstaltungen aus. Diese tragen aber vom Volumen her 50 Prozent der Einnahmen aus Eintrittspreisen für den Sport. Das ist also eine erhebliche Finanzierungsgröße für den professionellen Sport in Deutschland. Wir bekommen zunehmend häufig von Mitgliedern die Hinweise, dass sich Sponsoren zumindest aus diesem Teil des Sponsoringskonzeptes zurückziehen. Die eben geschilderte Gefahrenlage, insbesondere das Aus-

sprechen von Einladungen und auch das Annehmen diese Einladungen, führt nämlich zu der beschriebenen Gefährdungssituation. Man möchte natürlich auch schon gar nicht den Anschein erwecken in strafrechtsrelevantes Verhalten zu geraten. Auf die strafrechtliche Problemstellung detaillierter würde ich dann auch später eingehen.

Ein kurzer Hinweis zum Steuerrecht sei gegeben. Auch da teilen wir die hier vorgestellten Bedenken. Nichts desto trotz lässt die derzeitige Lage das Thema für uns als beherrschbar erscheinen, durch die pauschale Möglichkeit seitens des Veranstalters die Versteuerung zu übernehmen.

Zu den Auswirkungen: Laut den vorgelegten Studien sagt ungefähr ein Drittel der Sponsoren derzeit, dass sie ihre Hospitality-Bemühungen auf den Prüfstand stellen und somit gegebenenfalls einen Rückzug ausloten und Businessbereiche der Stadien im Bereich Fußball und den anderen Sportarten überdenken. Das führt natürlich zum Einen zu einem Rückgang der Einnahmen aus dem Bereich Ticketing, darüber hinaus aber sind Hospitality-Maßnahmen zumeist auch mit anderen Sponsoring-Aktivitäten, z. B. Banden, Trikotwerbung etc., verbunden. Das heißt, gesamte Sponsoringkonzepte werden überdacht. Es kann sich ein Kaskadeneffekt ergeben, der insgesamt die Finanzierung im Profisport noch weiter einschränken könnte. Derzeit, und da spreche ich jetzt für den Ligaverband, ist von den fünf großen Ligen in Europa die Bundesliga die mit den durchschnittlich geringsten Ticketpreisen. Das können wir auch aufgrund dieses Mixes der Finanzierung im Bereich Tickets aufrecht erhalten. Sollte uns diese Einnahmequelle komplett wegbrechen, würde das

sicherlich zu erhöhten Ticketpreisen führen. Gleichfalls wären natürlich eine immense Menge von derzeit im Bau befindlichen und geplanten Umbaumaßnahmen, auch teilweise basierend auf den Finanzierungsmöglichkeiten des Hospitalitys, in Frage gestellt. Die Infrastrukturmaßnahmen, die uns diese hervorragenden Stadien geschaffen haben, könnten so in Problembereiche geraten und Neubauvorhaben gegebenenfalls nicht zu Ende geführt werden. Man sollte auch bedenken, dass hier natürlich auch im Endeffekt z. B. Kommunen als Finanziere dahinterstehen und ein gewissen Risiko dann auch für die Finanzierung übernehmen.

Die gegenwärtige Rechtslage hat zu einer sehr starken Verunsicherung auf Seiten der Sponsoren geführt, die wir jetzt hier heute ansprechen. Der Ligaverband der IPD unterstützt das Ziel der Korruptionsbekämpfung ausdrücklich. Wir werden von unserer Seite über unser Verhalten versuchen eine größtmögliche Transparenz walten zu lassen. Die Problemkonstellation könnte aber nur über eine Schärfung der Straftatbestände gelöst werden. Wir sind deswegen sehr froh, dass wir hier heute darüber diskutieren können. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Ich bedanke mich auch und würde jetzt vom Institut der Wirtschaftsprüfer IDW entweder Herrn Dr. Rodermond oder Herrn Klaßmann das Wort erteilen. Wer fängt an? Herr Klaßmann, bitte sehr, Sie haben das Wort.

Ralf Klaßmann (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren, herzlichen Dank für die Einladung im Namen des Institutes für Wirtschaftsprüfer. Wir sind die berufsständische Vertretung

der Wirtschaftsprüfer und der Steuerberater, die auch Wirtschaftsprüfer sind. Die von uns vertretenden Berufskollegen sind natürlich zum einen für die betroffenen Sport- und Kultureinrichtungen beratend tätig. Vor allen Dingen aber auch für die Unternehmen, die von den Themen, über die wir heute diskutieren, betroffen sind. Wir sind als Einrichtung nicht mit den strafrechtlichen Themen und Aspekten diesen Fragenkomplexes befasst. Das war auch der Grund dafür, dass wir uns dazu entschieden haben keine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Wir verstehen uns als Sachverständige im Bereich der steuerrechtlichen Fragen, die allerdings nach der Einschätzung der Unternehmen, die wir beraten oder beratend vertreten, derzeit auf der Prioritätenliste weniger vorne anzusiedeln sind. Die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen des Gesetzgebers, bzw. die teilweise sehr pragmatischen Handhabungen der Finanzbehörden, werden, soweit wir das beurteilen können, von den Unternehmen als händelbar angesehen. Das Problem, um das es vordergründig geht, ist insbesondere das Thema der strafrechtlichen Würdigung solcher Hospitality-Angebote. Das sind aber Themen mit denen wir nicht befasst sind, deswegen kann ich meine Stellungnahme für das Institut für Wirtschaftsprüfer an dieser Stelle auch sehr kurz halten. Vielen Dank.

Die Vorsitzende: Ganz herzlichen Dank. Als Einzelsachverständige stehen Herr Lask und Herr Heermann zur Verfügung. Als erstes würde ich Herrn Dr. Lask das Wort geben. Bitteschön.

Dr. Steffen Lask (Herzog Meyer Woedtke Rechtsanwälte und Notar): Guten Tag meine Damen und Herren, meine Name ist Lask. Ich bin

Rechtsanwalt in Berlin und ich bin von Haus aus Strafverteidiger, mit einer Affinität zum Sportrecht. Deshalb möchte ich vor allen Dingen zunächst die Frage Nummer 9 aus dem Fragenkatalog beleuchten und die lautet: „Ist das Tatbestandsmerkmal, welches hier der BGH in seiner Claassen-Entscheidung hervorhebt, noch mit dem Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 GG vereinbar? Und da wage ich mich mal ganz weit hinaus, ich halte das für nicht mehr vereinbar mit dem Artikel 103 GG. Ich will das auch begründen. Im übrigen möchte ich sagen, dass die Bedeutung dieser Entscheidung darin liegt, dass sie in das mediale Interesse geraten ist. Denn an dem Tatbestand ist seit 13 Jahren nichts geändert. Die Tatbestände waren vorher schon immer so gut wie sie waren, wenn man das gute deutsche alte Strafrecht seiner Zeit mal verglichen hat mit internationalem Strafrecht und anderen Hochkulturen. Da ist es halt einfach so, dass wir auch damals schon ein sehr weit gehendes Strafrecht hatten. Diese Unrechtsvereinbarung, warum ist sie so? Sie wird ja als gelockerte Unrechtsvereinbarung wahrgenommen. Als eine solche gelockerte Unrechtsvereinbarung hat der BGH sie auch hervorgehoben und als solche unterstrichen. Er hat gesagt, die brauchen wir weiter, wir brauchen dieses synallagmatische Verhältnis, nämlich auf der einen Seite, die Leistung und der Vorteil und auf der anderen Seite brauchen wir sozusagen die Dienstaussübung. Dieser Vorteil wird für eine Dienstaussübung gewährt. Diese gelockerte Unrechtsvereinbarung, man erfasst sie als sehr weit, will man dennoch weiter bestärkt wissen. Diese gelockerte Unrechtsvereinbarung, die an sich ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, der muss jetzt ausgefüllt werden. Womit wird er ausgefüllt? Mit Sozialadäquanz, da kann ich mich den Vorrednern

anschließen, um halbwegs den Tatbestand, der zu weit geraten ist, wieder irgendwo einzuschränken. Man spürt förmlich, dass er vielleicht zu weit geraten ist und gibt es dem Tatrichter sozusagen an die Hand, um das Ganze wieder teleologisch zu reduzieren. Man macht das aber wieder mit einem Begriff, nämlich der Sozialadäquanz. Und ich meine, dass dieser Begriff der Sozialadäquanz einem stetigen Wandel unterliegt und deswegen wiederum auch ein unbestimmter Begriff ist. Das heißt, wir schränken einen zu weit geratenen Begriff, die gelockerte Unrechtsvereinbarung, wiederum durch einen auch unbestimmten Begriff ein. Das liegt auf der Hand, dass das möglicherweise zu Problemen und zu zufälligen Entscheidungen führen kann. Wenn man die Entscheidung Utz Claassen liest, dann hat man das Gefühl, dass das Landgericht einerseits abgekanzelt wird, das vorher auch schon den Freispruch für Utz Claassen in die Welt gesetzt hat. Der Vorteil ist sozusagen durch das Landgericht nicht so gesehen worden, dass den Amtsträgern ein Vorteil gewährt worden wäre. Der BGH kanzelt das Landgericht zwar ab, andererseits bestätigt er aber die Entscheidung und sagt, wir können die Unrechtsvereinbarung nicht nachweisen. Darin besteht ja auch gerade das aus der Praxis hier in die Runde eingeführte Dilemma, dass diese Unsicherheit in der Beratung, die man auch als Anwalt, als Strafverteidiger im Bereich des Compliance hat, so immens ist. Deshalb führt das zu den wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten für den Unternehmer und auch für die Vereine, von denen meine Kollegen berichtet haben. Ich kann in der heutigen Runde, weil da auch der Schwerpunkt meiner eigenen Kenntnisse liegt, zu dem strafrechtlichen Rede und Antwort stehen. Ich will mich natürlich vor den anderen Fragen nicht drücken. Im

Übrigen habe ich zu allen Fragen Stellung genommen. Ich danke Ihnen zunächst für Ihre Aufmerksamkeit.

Die **Vorsitzende**: Ganz herzlichen Dank. Als letzter in der ersten Statementrunde Herr Prof. Dr. Heermann von der Universität Bayreuth. Bitte sehr.

Prof. Dr. Peter W. Heermann (Universität Bayreuth): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Ausschussmitglieder. Als Rechtswissenschaftler will ich mich in meinem Eingangsstatement auf acht zentralrechtliche Aspekte beschränken, die Gegenstand des Fragenkataloges sind. Die Details können Sie meiner schriftlichen Stellungnahmen vom 24.11. entnehmen.

1. Das Utz Claassen-Urteil betrifft eine Ausnahmesituation. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Einladung einer Landesumweltministerin und eines beamteten Staatssekretärs im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, gerade durch den Vorstandsvorsitzenden eines Energiekonzerns. Die Befassung des BGH mit einer solchen Ausnahmesituation sollte für die rechtlichen Folgerungen, die aus dem Urteil vom 14.10.2008 gezogen worden sind und auch zu ziehen sein werden, stets im Blick behalten werden.

2. Die teils heftige Kritik, die von verschiedener Seiten an dem Utz Claassen-Urteil des BGH geäußert worden ist, ist zu relativieren. Der erste Strafsenat hätte sich darauf beschränken können die rechtlichen Wertungen der Vorinstanz im konkreten Fall zu bestätigen. Stattdessen hat der Senat im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtlichen Mög-

lichkeiten den Tatbestand der Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern allgemein konkretisiert. Der BGH war und ist nicht in der Position, gesetzliche Beweisregeln aufzustellen oder für eine Vielzahl von Fallkonstellationen allgemein verbindliche, rechtliche Bewertungen vorzunehmen. Stattdessen hat das Gericht Vorgaben zur Auslegung und Anwendung von § 333 StGB gemacht. Nunmehr sind Tatrichter, für die der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung gilt, gehalten, unter Berücksichtigung zumindest der vom BGH entwickelten Kriterien, das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung im Rahmen einer Gesamtschau zu bestimmen.

3. Die vom BGH entwickelten Abgrenzungskriterien zur Bestimmung einer für die Strafbarkeit erforderlichen Unrechtsvereinbarung sind in ihrer Gesamtheit sachgerecht. Ungeeignet, weil nicht zuverlässig bestimmbar, ist hingegen das von anderer Seite vorgeschlagene Kriterium einer etwaigen Sozialadäquanz der Höhe der Zuwendung in Relation zum konkreten Lebenszuschnitt des Amtsträgers. Ungeeignet ist zudem die Einbettung der Hospitality Maßnahme in ein bestehendes Sponsoringkonzept.

4. Die Schutzzwecke der Amtskorruptionstatbestände der §§ 331 und 333 StGB umfassen die Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung, die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes und das Vertrauen der Allgemeinheit in diese Lauterkeit. Die Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr nach § 299 StGB schützt hingegen in erster Linie den freien Wettbewerb, daneben aber auch die Mitbewerber, vor Benachteiligungen. Schon

deshalb können im reinen geschäftlichen Verkehr spürbar mildere Maßstäbe angelegt werden.

5. Das Tatbestandsmerkmal der Unrechtsvereinbarung im § 333 Absatz 1 StGB widerspricht auf der Basis der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nach meiner Auffassung nicht dem Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes. Bestätigt sehe ich mich hier durch ein aktuelles Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Bestimmtheit des 266 StGB, des Untreuetatbestandes.

6. Das eine Ausnahmekonstellation betreffende Utz Claassen Verfahren, hat trotz des Freispruchs für den Angeklagten, bei den betroffenen Wirtschaftskreisen, bei Sponsoren, aber auch eingeladenen Amtsträgern und insbesondere bei Angestellten und Beauftragten geschäftlicher Betriebe, im Hinblick auf Angebot und Annahme von Hospitality-Einladungen eine Zurückhaltung ausgelöst, die vielfach über das strafrechtlich gebotene Maß hinaus geht.

7. Zur Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheiten sind Leitlinien zur Konkretisierung der genannten Straftatbestände sinnvoll. An deren Ausarbeitung sollten nicht nur Repräsentanten der unmittelbar betreffenden Wirtschaftskreise sondern auch hochrangige Vertreter der Verwaltungsbehörden sowie Vertreter der Richterschaft, der Staatsanwaltschaft und der Justizministerien der Länder und des Bundes mitwirken.

8. Es ist erwägenswert durch Rückgriff auf außerstrafrechtliche Mittel, wie unternehmensinterne Institutionen, Kontrollsysteme und Reglement-

arien, die zuvor erwähnten und noch zu erarbeitenden Leitlinien umzusetzen und außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit auch zu sanktionieren. Dabei kann an positive Erfahrungen angeknüpft werden, die in der Pharmaindustrie in den letzten Jahren mit der freiwilligen Selbstkontrolle gesammelt worden sind.

Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Das war eine echte Punktlandung. Vielen Dank. Wir kommen jetzt zur ersten Fragerunde, die auf insgesamt 60 Minuten angesetzt ist. Wir beginnen mit der Fraktion der CDU/CSU, der insgesamt 23 Minuten für Fragen und Antworten zur Verfügung stehen. Wir hören nun Herrn Abg. Klaus Riegert.

Abg. Klaus Riegert (CDU/CSU): Zugegebenermaßen hat man jetzt erst einmal ein großes Fragezeichen vor sich. Auf der einen Seite haben wir gehört, dass momentan kein Verfahren anhängig ist und die Norm schon 13 Jahre Bestand hat und es sich dabei um einen großen Graubereich handelt. Aus diesem Grund hoffe ich, dass wir mit unserer Anhörung keine schlafenden Hunde geweckt haben und das Problem sich hinterher größer darstellt als vorher. Ich hoffe, dass diese Anhörung somit zu einer Klarheit auf allen Seiten führt. Deswegen hätte ich eine Frage an die Rechtsanwälte, ob eine Änderung des § 299 wirklich zielführend und möglich wäre und wie das aussehen müsste. Eine weitere Frage hätte ich an S 20 und insbesondere Herrn Blass, für die Fußballer bzw. den Profisport, ob der Vorschlag eines Verhaltenskodex hierzu möglich wäre, so dass man über diesen Kodex den Graubereich etwas weißer macht.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Gibt es weitere Frage aus der Unionsfraktion.

Abg. Reinhard Grindel (CDU/CSU): Ich glaube, dass Prof. Heermann Recht hat, vor allem wenn er sagt, dass das Claassen-Urteil eine Ausnahmesituation darstellt. Ich habe in einer Stellungnahme hierzu gelesen, wenn das Landgericht Herrn Claassen verurteilt hätte, dies der BGH auch getan hätte. Das führt bei den Betroffenen natürlich nicht zu besonders großer Beruhigung bei einem solchen Urteil. Für mich ist hierzu der gegebene Hinweis von Herrn Prof. Heermann in seiner schriftlichen Stellungnahme entscheidend, dass es eine Richtlinie gibt, die vorgegeben wird. Hierzu ist meine Frage – kann man das machen? Sie fordern eine Art runden Tisch, wo alle Beteiligten eine Verhaltensrichtlinie erarbeiten und im Grunde genommen dann bei den potentiellen Strafverfolgern fragen, können wir das so machen? Die von dem Kollegen Riegert angesprochene Frage des Kodexes aus dem Pharma-Bereich ist wohl eine interne Regelung. Die Frage die sich mir aber stellt ist, kann mit Außenwirkung angesichts der Unabhängigkeit des Tatrichters so etwas gemacht werden, damit es ein Stück Sicherheit für die Beteiligten mit sich bringt. Des Weiteren ist kraftvoll zur Schärfung des Straftatbestandes aufgerufen worden. Das klingt meines Erachtens gut. Hierzu würde ich gerne von Herrn Lask wissen wollen, wie das geschärft werden kann, um dem Bestimmtheitsgebot auch gerecht zu werden. Der Gesetzgeber hat sich hierzu in Ablehnung eines Bundesratsvorschlages gerade dieser Formulierung zugewandt. Des Weiteren würde ich gerne zu meiner Frage zur Richtlinie wissen wollen, ob ein Sponsorenkonzept, das hinter

einer solchen Richtlinie steckt, einen Beitrag leisten kann. Einige von ihnen rufen ja nach der besonderen Bedeutung des Sponsorenkonzepts. Bei Herrn Prof. Heermann konnte ich diesbezüglich nachlesen, dass dies für die Frage des BGH-Urteils keinerlei Bedeutung – ob Sportsponsoren-Konzept oder nicht – hat.

Des Weiteren hätte ich eine Frage an Herrn Blask. Im Moment werden einige Stadien erweitert, wie beispielsweise bei Werder Bremen. Wissen Sie, ob dort die Vermarktung von Logen tatsächlich ein Problem darstellt, mit allen Konsequenzen die sich daraus ergeben? Da Sie insgesamt für die vier Profi-Ligen sprechen, würde mich interessieren, wie sich über den Fußball hinaus bei den anderen Profi-Ligen das Problem darstellt, wie beispielsweise eines Rückgangs von Einnahmen aus diesem Bereich. Hat das in anderen Bereichen noch größere Konsequenzen? Zum Schluss habe ich noch eine Frage, die allerdings rechtlich keine Bedeutung hat, aber politisch interessant ist. Bayern München und der HSV werden wahrscheinlich immer Jemanden finden. Meine Frage, wenn man in diesem Bereich eine Entwicklung hätte, dass die Einnahmen aus diesem Sektor zurückgingen, würde dies eine größere Schere zwischen armen und reichen Clubs bedeuten bzw. die bestehende Situation verschärfen? Kann das nicht auch ein Stück Wettbewerbsstärke im Profisport sein, zu versuchen diese Bedingungen im internationalen Wettbewerb zu erhalten, was die Finanzierung im Profisport betrifft?

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen von Seiten der CDU/CSU-Fraktion. Das ist im Moment nicht der Fall, dann darf ich die Sachverständigen um Antworten bitten.

Flavio Bertoli (S 20 e.V. – The Sponsor's Voice): Ich glaube, die erste Frage zielt daraufhin, ob und wie man den § 299 StGB verändern sollte. Die Frage des Ob stellt sich hier nicht. Es gab bereits in der letzten Legislaturperiode einen Entwurf zur Veränderung des § 299 StGB. Zwangsläufig wird es einen neuen Entwurf geben müssen, weil die Bundesrepublik den § 299, in Umsetzung bestimmter internationaler Abkommen, wird verändern müssen. Wie das konkret aussieht, vermag ich noch nicht zu sagen. Der Entwurf vom Anfang letzten Jahres sah eine Art hybriden Schutzzweck vor, indem auf der einen Seite der Wettbewerb geschützt wurde und auf der anderen Seite der Geschäftsherr. Aus meiner Sicht muss ich ganz ehrlich sagen, dass sich die Frage einer Änderung des § 299 nicht stellt. Wir könnten mit dem momentanen § 299 leben, wenn wir wüssten, was der echte Anwendungsbereich des § 299 wirklich ist. Das klingt auch schon ein wenig in der Stellungnahme von Herrn Prof. Heermann durch, denn in der Tat machen sich die Unternehmen diesbezüglich Sorgen und schießen über den eigentlich strafrechtlich gebotenen Rand hinaus. Warum? Kein Unternehmen möchte ein Versuchskaninchen sein, wie es in diesem Fall die ENBW war. Das heißt, sich in der Person eines hochrangigen Managers vertreten zu lassen, der in dem Straf- oder Ermittlungsverfahren der Angeklagte ist, um zur Konkretisierung beizutragen. Konkretisiert haben möchte es jeder, aber sich zur Verfügung stellen möchte sich auf der anderen Seite keiner. Es muss somit eine andere Möglichkeit geben, ein plus an Rechtssicherheit zu schaffen. Von Herrn Prof. Heermann wurde diesbezüglich der Verhaltenskodex der Pharmaindustrie angesprochen. Die S 20 e.V. selbst geht einen recht ähnlichen Weg. Wie Sie

vielleicht wissen wurde aktuell im letzten Jahr die Initiative „Sportstandort Deutschland“ aus der Taufe gehoben. Im Rahmen dieser Initiative ist ein Thema tatsächlich auch das Thema Hospitality. Wir stehen dort in Gesprächen mit dem BMI und dem BMJ. Ziel dieser Gespräche ist zunächst einmal ein gegenseitiges Verständnis zu schaffen, weil zwei Juristen aus verschiedenen Sphären mit denselben juristischen Rechtsbegriffen nicht unbedingt das gleiche meinen. Ich glaube, dass wir das in diesen Gesprächen tatsächlich gespürt haben, wie die Schere auseinander klafft zwischen den Beteiligten im Verständnis. Wir möchten gerne Leitlinien entwickeln, ohne dass eine Gesetzesänderung notwendig ist, indem man sich unterhält, was relevante Faktoren für die Bewertung solcher Einladungen sind. Wenn ich diese Faktoren anwende, als Nutzer dieses Leitfadens, kriege ich dazu eine verlässliche Tendenzaussage in strafrechtlicher Sicht. Das ist unser Ziel. Schaffe ich dadurch absolute Rechtssicherheit? Mit Sicherheit nicht. Dafür ist das Leben zu vielfältig und die Lebenssachverhalte zu kompliziert. Zudem ist, wie der Vertreter der CDU/CSU-Fraktion richtig gesagt hat, die Justiz unabhängig und kann sich im Endeffekt daran halten oder auch nicht. Unsere Zielvorstellung ist aus diesem Grund einen Leitfaden zu schaffen, der von anderen Unternehmen im Markt angenommen und angewendet wird, so dass es zu einer Art der Standardisierung des Einladungsverhaltens kommt. Da an der Erstellung des Leitfadens nicht gerade die Dümmeren beteiligt waren, hoffe ich, dass es aus strafrechtlicher Sicht passt. Wenn es eine Standardisierung des Einladungsverhaltens gibt, wieso sollte sich dann die Justiz - der Tatrichter wird ja auch versuchen in einem Bereich, mit dem er nicht jeden Tag zu tun hat - sich an irgendetwas festzu-

halten - nicht auf eine solche standardisierte Einladungspraxis stützen können. Das ist unser Ziel, was wir mit dieser Praxis wollen. Wie schon erwähnt, sind wir diesbezüglich in Gesprächen mit der Bundesregierung, BMI und BMJ. Wir sehen uns diesbezüglich eigentlich auf einem gutem Weg. Ich denke, der Vorschlag von Herrn Prof. Heermann, das Ganze auszudehnen, ist der zweite logische Schritt, einen solchen Leitfaden weiter auszudehnen, um ihn noch besser und handbarer zu machen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank für diese Stellungnahme und ich darf nun Herrn Dr. Heermann um seine Stellungnahme bitten.

Prof. Dr. Peter W. Heermann (Universität Bayreuth): Ich möchte mich zu den ersten beiden Fragen äußern. Einerseits zum § 299 Anwendungsbereich. Zum § 299 StGB gibt es wenige bis gar keine Fälle, dafür aber versteckte Fälle, die sich damit beschäftigen. Diese werden im Zivilrecht geregelt über das UWG im § 3 und § 4 Nr. 1. Dort nimmt man eine unsachliche Beeinflussung an, wenn ein Geschäftsmann einen anderen Geschäftsmann warnt oder etwas zukommen lässt. Dennoch halte ich eine Änderung des § 299 nicht für erforderlich. Viel wichtiger erscheint es mir, hier eine Rechtssicherheit hineinzubringen. Im Hinblick auf die Entwicklungen in Europa und die dortigen Vorgaben muss man schauen, ob man überhaupt eine Änderung vornehmen könnte. Was eine Richtlinie, einen Kodex - was einen runden Tisch anbetrifft, kann ich mich dem anschließen, was Herr Bertoli eben schon gesagt hat. Je mehr Interessengruppen sich an diesem Kodex beteiligen, desto größer ist die Gewähr, dass er auch akzeptiert wird. Sie fragten danach, ob dies auch mit

Außenwirkung geschehen kann. Wenn Sie mit Auswirkung die Strafrechtspflege zu binden meinen, dann ist das nicht unmittelbar möglich. In der Pharmabranche ist es so gelaufen, dass man sich in einem Verein zusammen getan hat und die Vereinsmitglieder gebunden werden und zwar im Wege der Selbstkontrolle und nicht nur der Selbstverpflichtung, wenn ich z.B. hierzu aus aktuellem Anlass die ZAW-Erklärung nehme.

Die **Vorsitzende**: Herr Heermann, darf ich eine Bitte äußern. Hier sitzen überwiegend nicht Juristen im Raum, vielleicht könnten Sie auf Abkürzungen verzichten, so dass wir Ihnen leichter folgen können. Vielen Dank.

Prof. Dr. Peter W. Heermann (Universität Bayreuth): Die Erklärung des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) steht für selbstdisziplinäre Maßnahmen. Worum es mir hierbei geht, ist die Selbstkontrolle. Das heißt das ein Kodex bzw. eine Richtlinie von denjenigen verabschiedet wird, die ihn auch selbst sanktionieren und durchsetzen. So macht man das zu mindestens in der Pharmabranche. Durch dieses Verfahren kann man nur ein Unternehmen sanktionieren und nicht, wie im Strafrecht, den individuellen Mitarbeiter bzw. Beauftragten. Das handhabt man in der Pharmabranche anders. Zunächst werden die Unternehmen sanktioniert, wozu es eine reichhaltige Rechtsprechung im Laufe der Jahre (über fünf Jahre, pro Jahr ca. 50 Präzedenzfälle) gibt. Diese Taten werden von Beauftragten bzw. Mitarbeitern der Unternehmen begangen, was unternehmensintern geregelt wird. Dieses geschieht durch Kodex-Nachschulungen, durch Bonuskürzungen, durch arbeitsrechtliche Abmahnungen, oder im

Extremfall, durch eine Kündigung. Solche unternehmensinternen Sanktionen können wiederum unter Umständen Einfluss haben auf die Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen haben, wenn es um die Frage geht, ob ein Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt wird oder nicht.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Dr. Lask bitte.

Dr. Steffen Lask (Herzog Meyer Woedtke Rechtsanwälte und Notar): Ich möchte noch einmal anknüpfen, an die außerstrafrechtlichen Möglichkeiten, die man vielleicht einfließen lassen kann. Das Ganze knüpft an die Frage der Leitlinien und Richtlinien an. Bisher ist hierzu der Bereich der Pharmaindustrie genannt worden, wobei mir hier durchaus noch zwei andere Bereiche aufgefallen sind, in denen man solche Leitlinien findet. Diese haben keine Auswirkung wie ein Gesetz, finden aber durchaus bei der Auslegung eines Gesetzes und im Fall eines Falls auch vor Gericht Berücksichtigung. Das ist der Bereich Parteiengesetz und der Bereich des Hochschulrahmengesetzes. Über die Problematik der Drittmittelinwerbung gibt es dort Leit- und Richtlinien, an denen man sich durchaus in diesem Bereich orientieren könnte. Auch dort wird das Einwerben von Drittmitteln durch Leitlinien und einen Kodex begleitet. Das Ganze wird auch bei der Frage: „Daumen hoch oder runter?“ strafrechtlich berücksichtigt. Bei dieser Frage, ob es zu einer Verurteilung kommt oder nicht, spielt gerade dieser Kontext im Bereich Drittmittelinwerbung eine Rolle. Hierzu kann man obergerichtliche Urteile finden, welche belegen, dass die Drittmittelinwerbung in Ordnung war, obwohl die Leitlinien nicht entsprechend transparent waren. Hiermit möchte ich zu Ihrer Frage

kommen, wie man hier Schärfe hinein bringen kann. Ganz ehrlich, das kann ich Ihnen nicht sagen. Ein Vorschlag von mir: In den Überlegungen, was sozialadäquat ist, spielt die Transparenz eine große Rolle, da die Korruptionsdelikte durch Heimlichkeit gekennzeichnet sind. Aus diesem Grund muss man die Heimlichkeit irgendwo hinaus nehmen. Mir ist allerdings bewusst, dass man diesbezüglich mit dem Transparenzmerkmal nichts machen kann, wenn man das gesamte Sportsponsoringkonzept ausbreitet. Selbst der BGH hat hierzu festgestellt, dass das nichts nützt. Dennoch ist in der Gesamtschau der Bündelung sämtlicher Merkmale die Transparenz ein ganz wichtiges Merkmal. Aus diesem Grund ist das Merkmal Transparenz im Gesetz schon inbegriffen und zwar in § 333 und § 331 im 3 Absatz des Gesetzes. Ist es gerechtfertigt, dass die Strafbarkeit wegfällt, wenn man sich eine Genehmigung geholt hat oder sich im nachhinein das Ganze genehmigen lässt? Zu dieser Frage gibt es einen Vorschlag von einem Wissenschaftler, welcher zugegebenermaßen nicht von mir stammt, ich ihn aber dennoch erwähnen möchte. Es gibt Autoren, die meinen, dass man das Transparenzmerkmal direkt in den ersten Absatz bringen sollte. Was heißen soll, wenn Transparenz, dann keine Strafbarkeit. Sie wollen nicht, dass es auf die zweite Ebene, die Ebene der Rechtswidrigkeit entfällt, was bedeuten würde, dass das Handeln gerechtfertigt wäre. Nein! Dieser Vorschlag ist so gedacht, dass man das Transparenzmerkmal direkt in den Tatbestand mit einbaut. Das ist der Lösungsvorschlag, mit dem sich im Übrigen auch der BGH am Rand auseinandergesetzt hat. Ob das nun besser ist, weiß der BGH selbst auch nicht. Auch ich selbst nicht. Der BGH

nimmt diese Idee aber auf jeden Fall auf. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Als letzten Sachverständigen in dieser ersten Runde hören wir Herrn Dr. Blask.

Dr. Holger Blask (Justiziar der DFL GmbH):

Ich möchte ganz gern auf die Frage von Herrn Grindel eingehen. Werder Bremen baut, Mainz baut, Pauli baut und Aachen hat gerade gebaut. Ohne im Einzelnen darauf einzugehen bzw. zu dürfen, wer davon direkt betroffen ist, kann ich nur sagen, dass die Stadionfinanzierung nicht leichter wird. Nichts desto trotz würden sich die Clubs bedanken, wenn man jetzt die Nachfrageseite steigern würde, indem man sagt, dass es Probleme bei der Vermarktung in der Zukunft gebe. Die Frage hinsichtlich der anderen Ligen ist in der Tat sehr relevant. Es ist so, dass der Fußball ein Stück weit privilegiert ist, da er sich aus einem sehr ausgeglichenem Mix aus Einnahmequellen finanziert. Diese Einnahmequellen bestehen aus Ticketerlösen, Sponsorengeldern und dem TV. Aus diesem Grund wissen wir, dass die anderen Ligen in einer weitaus größeren Abhängigkeit von Sponsoringgeldern sind als der Fußball, wegen der geringeren TV-Einnahmen und geringeren Ticketeinnahmen und aufgrund der kleineren Stadien. Aus diesem Grund sind für die anderen Ligen die Probleme noch signifikanter. Diesbezüglich habe ich eine Zahl mitgebracht, in Vorbereitung dessen, wie sehr es sich dort auswirkt. Die DEL hat mir mitgegeben, dass sie Umsatzrückgänge im Bereich der Hospitality von bis zu 40 Prozent befürchtet.

Die zur Liga gestellte Frage: Schere Arm/Reich? Das ist sicherlich eine interessante Frage. Hier spiegelt sich eigentlich intern bei uns wider, was ich gerade im Vergleich zu den Ligen sagte. Natürlich, die Abhängigkeit der kleineren Clubs, gerade am unteren Ende der zweiten Liga, vom TV-Geld ist viel höher, als die von den großen Clubs. Das heißt, wenn denen diese Zusatzeinnahme – selbst wenn sie im gleichen Verhältnis einbrechen würde – wegbricht, würde sich der Anteil der Abhängigkeit zum TV-Geld noch erhöhen. Meines Wissens nach wird das Problem bei allen Clubs in jeglicher Größenordnung gerade relevant.

Abg. Reinhard Grindel (CDU/CSU): Ich habe noch 16 Sekunden. Ich meinte es so, dass Sie sagen, es gibt ja einen Kaskadeneffekt. Wer nicht mehr Hospitality macht, sponsert vielleicht auch nicht mehr und macht keine Bandenwerbung. Das würde sich dann ja unabhängig von den TV-Geldern fortsetzen.

Dr. Holger Blask (Justiziar der DFL GmbH): Diesen Kaskadeneffekt bestätige ich.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank für die erste Runde. Die zweite Runde geht an die SPD-Fraktion. 14 Minuten. Abg. Martin Gerster hat das Wort.

Abg. Martin Gerster (SPD): Vielen Dank. Liebe Frau Vorsitzende, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich möchte zunächst ein paar widersprüchliche Aussagen aus den Stellungnahmen aufgreifen, die ich meine heraus gelesen zu haben. Bei Herrn Prof. Heermann konnte ich zur Frage drei lesen, dass er sagte, dass es bei der Vermarktung von Hospitality-Angeboten bislang keine Minderein-

nahmen gibt und in der vergangenen Saison die Auslastung der Logen bei den neuen Bundesligisten stabil war. Das ist aber nun überhaupt nicht deckungsgleich mit dem, was wir von der DFL bzw. von Herrn Reichstein hören konnten. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, diese Aussage uns einmal zu erläutern, denn aus Ihrer Aussage entnehme ich, dass das Problem gar nicht so groß ist.

Des Weiteren ist hier das Thema Leitlinien bzw. Kodex diskutiert worden. Hierzu möchte ich an den Vertreter der DFL und Herrn Reichstein die Frage stellen, ob das überhaupt praktikabel ist, da ich mir das so nicht vorstellen kann. Eine Weitere Frage ist, wer muss eigentlich handeln? Meinen Sie, dass der Gesetzgeber aktiv werden sollte, oder ist es die Aufgabe der Verwaltung. Eine weitere Frage möchte ich an den Sachverständigen der Wirtschaftsprüfer richten, da wir eine Sondersituation haben, was die Arbeitnehmer anbelangt, bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Hier besteht eine Sonderproblematik, die wir schon bei den Beratungen zum Jahressteuergesetz 2009 aufgegriffen hatten und zwar, dass bei den Arbeitnehmern ein Unterschied bei den Sozialversicherungsbeiträgen besteht, im Unterschied zu den sonstigen zu versteuernden Einnahmen besteht.

Abg. Gabriele Fograscher (SPD): Ich möchte ganz kurz an Herrn Reichstein und Herrn Bertoli eine Frage stellen. Wissen Sie, ob im europäischen Ausland in Bezug auf straf- und steuerrechtliche Fragen auch Probleme bestehen?

- Vorsitzwechsel auf Abg. Joachim Günther (FDP)

-

Der **stellv. Vorsitzende:** Dankeschön. Wenn das jetzt die Fragen waren, dann kann die Antwortrunde beginnen. Wir hören als ersten Sachverständigen hierzu Herrn Dr. Blask.

Dr. Holger Blask (Justiziar der DFL GmbH):

Ich habe zwar gerade verstanden, dass Herr Heermann angesprochen worden ist, möchte dann aber gern auf die Frage an ihn in Bezug auf die Auswirkungen eingehen. Wie ich gerade gehört habe ist angesprochen worden, dass die Auswirkungen eventuell nicht so signifikant seien, wie sie von mir dargestellt worden sind. Diesbezüglich hatte ich in meinem Anfangsstatement erwähnt, dass es konkrete und durchaus sich andeutende Auswirkungen gibt. Hierzu möchte ich des Weiteren sagen, dass Sportsponsoringkonzepte, wie auch Sponsoringverträge, über mehrere Jahre laufen. Das heißt, dass die Verunsicherung, die sich im Markt in Bezug auf eine Nichtauslastung der Logen zeigt, nicht von heute auf morgen wirksam werden wird. Dies geschieht durch die Kündigung eines Vertrages, den man als Club selbstverständlich versucht in den nächsten zwei, drei Jahren aufzufangen. Nichts desto trotz wissen die Clubs über die Nachfrage natürlich sehr gut Bescheid, wodurch sich das allgemeine Verhalten diesbezüglich definitiv verändert hat. Aus diesem Grund sind teilweise Rückgänge schon durch entsprechendes vertragliches Verhalten angekündigt.

Eine weitere Frage von dem Abg. Gerster betraf die Praktikabilität von Leitlinien. Diese Frage ist bei uns im Haus auch gestellt worden. Somit wurde ich als Justiziar darum gebeten, ein paar Leitlinien aufzustellen, mit denen wir sicher sind. Hierzu muss ich sagen, dass ich diesbezüglich in ein di-

rektes Haftungsrisiko laufen würde, wenn ich die ganzen Unklarheiten des Rechts auf meine Schultern nehmen sollte. Das ist unmöglich. Ihr gebt das an Eure Sponsoren, die dann damit ihre Einladepaxis bestimmen. Wir konnten gerade die ganzen Unsicherheiten der Begrifflichkeiten hören. Was wir machen können ist, zu versuchen, auf die hier genannten Merkmale hinzuwirken und die Einladungspraxis so transparent wie möglich zu gestalten und auf die Vorgaben des BGH einzugehen und Empfehlungen auszusprechen. Diese können allerdings nicht das Maß an Rechtssicherheit erreichen, so dass sich die handelnden Personen dann darauf berufen könnten, dem Strafbarkeitsrisiko nicht ausgesetzt zu sein. Das möchte ich hierzu deutlich sagen. Hier stellt sich die Frage, wie man hier durch andere, außer strafrechtsändernde Maßnahmen, zu einer Rechtssicherheit kommen könnte. Hierzu möchte ich noch auf eine Risikokomponente hinweisen. Selbst wenn man sich in einem außerparlamentarischen Prozess auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex zwischen Sponsoren, Sport und Behörden einigen würde, sind die Strafbehörden in den einzelnen Bundesländern bzw. Städten, was die Möglichkeiten der Anklage betrifft, ihren eigenen Auslegungen unterworfen. Das heißt, dass man das Risiko nicht über eine nicht gesetzliche Regelung regeln kann. Nichts desto trotz sind wir natürlich bereit, die Praxis offenzulegen.

Der **Vorsitzende:** Vielen Dank. Wir hören nun Herrn Reichstein.

Bernd Reichstein (Präsident FASPO Deutschland): Zur ersten Frage möchte ich erwähnen, was ich in meinem Eingangsstatement schon zu den

Verlusten und nicht ausgebuchten Hospitality Bereichen gesagt habe, dass dies auch ganz stark die Kultur betrifft. Hierzu hatte ich als Beispiel das Schleswig-Holstein Musikfestival oder auch das Rheingau Musikfestival erwähnt. Vom Veranstalter der Stuttgart-Veranstaltungsgesellschaft für die Hans-Martin Schleier Halle und die Porsche Arena sind Minderbuchungen bei den Logen zu verzeichnen. Hierzu liegt Ihnen bereits ein Statement der Sport Five vor, die allein 10 Bundesligisten vermarkten und ein erhebliches Problem bei der Vermarktung von Hospitality und VIP-Logen zu verzeichnen haben. Es ist ganz offen belegt, dass im Markt ein großes Problem vorhanden ist und das nicht nur im Sport, sondern auch im Kulturbereich.

Zum Thema Leitlinien und Kodex möchte ich sagen, dass ich persönlich nicht zu den Juristen hier in der Runde gehöre und ich nicht daran glaube, dass durch Transparenz, Selbstregulierung oder Leitlinien die Angst von Strafverfolgung in der Wirtschaft genommen werden könnte. Seit Montag liegt eine Selbstverpflichtung der Wirtschaft über das ZAW Papier vor. Es gibt unendlich viele Compliance Richtlinien, was Herr Bertoli sicherlich besser weiß als ich. Je mehr Compliance Richtlinien es allerdings gibt, umso mehr sind die mittelständigen Wirtschaftsunternehmen immer mehr verunsichert. Die Frage von Ihnen war: Wer muss handeln? Der Gesetzgeber muss handeln und zwar im § 299 StGB.

Zum Schluss möchte ich noch einen Satz zum europäischen Ausland sagen. In Österreich hatten wir in den letzten Jahren genau die gleiche Problematik, welche bei den Salzburger Festspielen eskalierte, indem massive Einnahmeverluste der

Sponsoren angedroht wurden. Über einen medien- und politischen Prozess wurde dann das Strafrecht in Österreich im August 2009 geändert. Seitdem ist eine entspannte Situation bei den Sponsoren, der Wirtschaft, der Kultur und dem Sport zu verzeichnen. Das hat auch einige deutsche Sponsoren betroffen, da wie Sie wissen, große Automobilfirmen die Hauptsponsoren in Österreich sind. Die Diskussion über den § 299 kann ich ehrlich nicht nachvollziehen, wenn auch ein vergleichbares Strafrecht im benachbarten Ausland schnell verändert werden kann.

- Vorsitzwechsel zur
Abg. Dagmar Freitag-

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Wir hören nun Herrn Lask. Ich darf Sie bitten, bei Ihren Antworten ein bisschen auf die Uhr zu schauen. Vielen Dank.

Dr. Steffen Lask (Herzog Meyer Woedtko Rechtsanwälte und Notar): Natürlich möchte ich gern etwas dazu sagen, aber ich denke, dass ganz konkret Herr Prof. Heermann angesprochen worden war. Vielleicht möchte er etwas zu seinem Widerspruch sagen.

Die **Vorsitzende**: Kein Problem. Dann hören wir jetzt Herrn Heermann.

Prof. Dr. Peter W. Heermann (Universität Bayreuth): Vielen Dank. Dann möchte ich den sogenannten Widerspruch gern auflösen. Es ist so, dass ich unmittelbar überhaupt kein Branchenbeteiligter bin. Ich habe mich diesbezüglich auf Daten bezogen, aus mir öffentlich zugänglichen Quellen. Hierbei handelte es sich um die Lo-

gen-Absatzzahlen der letzten Bundesligasaison. Dort war es tatsächlich so, dass es bei neun Bundesligisten bei einer hundertprozentigen Auslastung geblieben ist. Nach dem Urteil war bei vier Erst-Ligisten ein Jahr nach dem Urteil ein deutlicher Rückgang festzustellen. Daraufhin habe ich bei zwei Bundesligisten, einem aus der TOP-Gruppe und einem aus der unteren Hälfte, nachgefragt. Der in der TOP-Gruppe hatte einen Abgang zu verzeichnen, wobei er aber keine Probleme hatte, einen anderen Interessenten zu finden, der zu gleichen Bedingungen in die Loge wieder einstieg. Wie man sich sicherlich vorstellen kann, sieht das am Ende der Tabelle dagegen schon etwas anders aus. Ganz anders sieht es dagegen bei anderen Sportligen aus, die nicht mit solchen Sponsoren zu tun haben, wie die TOP-Ligisten. Dort sind die Auswirkungen viel dramatischer. Das Ganze geschieht natürlich mit einer zeitlichen Verzögerung, da die Verträge eine gewisse Zeit laufen. Trotzdem sehe ich durchaus eine deutliche Gefahr für eine negative Entwicklung diesbezüglich.

Zum Schluss möchte ich noch etwas zu den Leitlinien sagen. Was mir persönlich vorschwebt ist ein Musterkodex, an dem sich möglichst viele Interessenvertreter beteiligen sollten, so dass sich an ihm die einzelnen Unternehmen mit ihren eigenen unternehmensinternen Kodexen orientieren können.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Wir haben noch zwei Minuten. Ich frage die SPD-Fraktion, wer als nächster zur Antwort gewünscht wird.

- Einwurf: Ein Vertreter der Wirtschaftsprüfer vielleicht. -

Rolf Klaßmann (Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.): Ich möchte ganz kurz zu der angesprochenen Frage etwas sagen. Mit der Einkommenssteuer 2007 haben wir die Möglichkeit eine Pauschalisierung für die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer/innen durchzuführen. § 37 b Einkommenssteuergesetz mit 30 Prozent. Somit ist Standard, dass bei Einkünften, die pauschal besteuert werden, keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind und somit Beitragsfreiheit besteht. In diesem konkreten Fall der Pauschalisierung sind die Spitzensportverbände der Sozialversicherungsträger allerdings der Auffassung, dass die allgemeinen gültigen Regelungen der Beitragsfreistellung nicht zum Tragen kommen und sie Beiträge erheben wollen. Ich denke, dass hier ein Gleichklang wünschenswert wäre.

Die Vorsitzende: Danke. Gibt es noch offene Fragen?

Dr. Steffen Lask (Herzog Meyer Woedtke Rechtsanwälte und Notar): Ich möchte mich noch einmal auf die Frage beziehen, wie man das Ganze gestalten könnte. Ich bin mir sicher, dass man sicher keine Rolle rückwärts hinbekommt um die Gesetzesnovellierung von 1997 wieder rückgängig zu machen. Aber dennoch möchte ich ganz gern an der angesprochenen Transparenz festhalten. Aus diesem Grund bleibe ich zu der gestellten Frage, wer ist gefordert, der Auffassung, dass der Gesetzgeber hierzu gefordert ist. Ich denke, dass der Gesetzgeber in den §§ 331 und 333 das Merkmal der Transparenz aufnehmen könnte. Ich möchte noch einmal erwähnen, dass ich mich ausdrücklich auf die §§ 331 und 333 beziehen möchte und nicht den

bisher angesprochenen § 299. Wer ist gefordert?
Der Gesetzgeber!

Zum Abschluss möchte ich noch ein Wort zu den Leitlinien sagen. Vorhin konnte ich ein Stirnrunzeln beim angesprochenen Parteiengesetz wahrnehmen. Hierzu möchte ich eigentlich nur das Wort Wahlkampfspenden in den Raum werfen. Das läuft doch auch nach diesen Prinzipien ab.

Die **Vorsitzende**: Wie haben leider im Moment keine Zeit mehr, was die Einzelheiten betrifft. Das Zeitkontingent für die SPD-Fraktion ist abgelaufen. Wenn etwas offen geblieben ist, kann man darauf ggf. in der zweiten Runde eingehen. Ich möchte jetzt das Wort an die FDP-Fraktion geben, welche neun Minuten zur Verfügung hat. Wir hören nun Herrn Dr. Knopek.

Abg. Dr. Lutz Knopek (FDP): Hospitality und diese Dinge sind für Deutschland eine relativ junge Entwicklung. Es kommt aus dem angelsächsischen. Dort hat man, wie ich grundsätzlich glaube, einen wesentlichen entspannteren Umgang damit. Es hat, wie es scheint, in Deutschland ganz offensichtlich einen Bedarf getroffen, der von der Wirtschaft gerne genutzt wird, um Leute in einem anderem Rahmen zusammenzuführen. Das finde ich grundsätzlich in Ordnung. Natürlich profitieren die Sportveranstalter auch davon.

Ich möchte zu diesem Thema hier ganz gern ein Beispiel aus meinem eigenen Wahlkreisumfeld geben. Hierbei handelt es sich um den Basketball. Mittlerweile sind wir in der zweiten Saison im Besitz eines Erstliga-Basketballvereines. Da ist kein Fernsehen. Die Zahl der Tickets, die sie ver-

kaufen können, ist naturgemäß auch relativ begrenzt, wobei der Aufwand dagegen schon recht hoch ist. Natürlich gibt es auch Hospitality-Angebote, vor allem, weil man die Ticketpreise nicht beliebig erhöhen kann. Es bestand ein Versuch über ein Namenssponsoring, wobei der Sponsor leider Pleite gegangen ist und man froh sein konnte, den Kopf noch rechtzeitig aus der Schlinge ziehen zu können. Dann hat man gesagt, wir stellen das auf eine breitere Basis. Aus diesem Grund hat man dann gesagt, Hospitality ist doch eine prima Sache.

Meine Frage geht jetzt konkret an Herrn Blask, weil Sie, wie ich denke, da den größeren Überblick haben. Gerade habe ich ein Beispiel gebracht, wo es sicherlich auch viele andere gibt. Wie muss ich mir aber die Auswirkung auf unsere Sportlandschaft vorstellen, wenn sich auf breiter Front alle Sponsoren zurück ziehen würden.

Die **Vorsitzende**: Weitere Fragen von der FDP-Fraktion? Herr Kollege Günther.

Abg. Joachim Günther (FDP): Ich versuche es kurz zu machen. Eine konkrete Frage an die Initiative Profisport. Gibt es in Europa ein vergleichbares anderes Land im Sportbereich, wo es ähnliche Sponsoringprobleme gibt, wie in Deutschland?

Ich muss ganz ehrlich sagen, dass ich mir mit der heutigen Anhörung mehr Klarheit gewünscht hätte, die bisher, offen gesagt, noch nicht eingetreten ist. Könnten Sie sich als Experten vorstellen, uns als Politik einheitlich einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, wie wir handeln sollten, damit wir

dieses Problem schnell aus dem Weg schaffen könnten?

Die **Vorsitzende**: War die letzte Frage an alle Sachverständigen? Ich habe notiert, dass Fragen an Herrn Dr. Blask von Herrn Abg. Knopek und Herrn Abg. Günther gingen. Wir hören nun Herrn Dr. Blask.

Dr. Holger Blask (Justiziar der DFL GmbH): Die Frage der Auswirkung eines Rückzuges über die gesamte Breite des Sportes habe ich vorhin schon versucht zu verdeutlichen. Die Leitstudie hat sich ja insgesamt über den Bereich des Sports gezogen. Es geht hier darum, dass ein Anteil an Tickets von 6 Prozent 50 Prozent der Ticketeinnahmen ausmacht und die Abhängigkeit der Liga mit insgesamt ca. 30 Prozent im Sponsoringbereich etwas darunter liegt - bei den anderen Ligen weitaus darüber.

Bei einem kompletten Rückzug kann man sich ganz klar ausrechnen, dass es hier dann zu einem ganz klarem Einnahmeausfall kommt und somit zu einem Kaskadeneffekt. Dieser dann infrastrukturelle Maßnahmen (Stadien- und Hallenbau), wie auch Investitionsförderung in die Nachwuchsförderung (beispielsweise im Fußball) mit sich führt. Das Ganze kann ich hier leider nicht weiter quantifizieren, weil mir dazu nur Gesamtzahlenbereiche vorliegen und man das Ganze empirisch in den einzelnen Ligen abfragen müsste. Im Allgemeinen gesagt, sind die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit sehr erheblich.

Frau Ines Rupprecht (Finanzvorstand S 20 e.V. – The Sponsor's Voice): Dürfte ich hierzu ein paar Ergänzungen aus der Sponsoreenseite bringen?

Die **Vorsitzende**: Sehr gerne!

Frau Ines Rupprecht (Finanzvorstand S20 e.V. – The Sponsor's Voice): Ich selbst bin auch keine Juristin, sondern viel mehr eine Leittragende im Unternehmen, welche die Tickets verteilen muss. Wobei sich für mich die Frage stellt, wer welche bekommen darf und wer nicht. Auf juristische Nachfrage im Hause bekomme ich die Antwort: „Kommt ganz darauf an“. Das bedeutet, bevor ich mich in ein graues Gebiet begeben, mache ich gar nichts. Somit wären wir bei der oft angesprochenen Methodik: „Dann mache ich lieber gar nichts, bevor ich irgendetwas falsch mache!“ Im Moment ist es so, dass wir durchaus viele Verträge im großen Stil haben, die länger laufen. Es wurde aber schon darüber gesprochen, dass wenn diese neu verhandelt werden, sie nicht mehr mitgenommen werden.

Ganz persönlich möchte ich hier einmal provokant sagen, dass ein Champions League Spiel aus unserer Erfahrung bisher noch niemanden dazu bewegt hat, eine Bank zu wechseln oder ein anderes Wasser zu trinken. Ich glaube, dass man hier einmal die Verhältnismäßigkeit sehen sollte. Man sollte im Auge haben, dass es hier vielmehr um Kundenpflege geht und nicht um Bestechung. Das Ganze klingt oft sehr viel größer als es tatsächlich ist. Vielen Dank.

Dr. Holger Blask (Justiziar der DFL GmbH): Im Anschluss möchte ich ganz gern noch schnell die zweite Frage ergänzen, wo es um die europäische Dimension ging. Hierzu ist mir derzeit aus dem

europäischen Ausland nicht bekannt, dass es dort um eine ähnliche Dramatik gehen würde. Vielleicht kann hierzu Herr Reichstein etwas genaueres sagen.

Die **Vorsitzende**: Herr Reichstein.

Bernd Reichstein (Präsident FASPO Deutschland): Auch wenn ich Ihnen hierzu keine konkreten Beispiele nennen kann, weiß ich, dass diesbezüglich von einem Juristen einmal recherchiert worden ist, dass die dortige Situation in der Praxis entspannter ist, weil dort der Utz Claassen Prozess Effekt nicht vorhanden ist. Dieser hat im Übrigen das Problem geschaffen, über das wir hier heute diskutieren.

Die **Vorsitzende**: Es ist noch die Frage offen, an zwei nicht näher definierte Sachverständige, ob es hier heute einen einheitlichen Vorschlag von Ihrer Seite geben könnte, den wir als Arbeitsauftrag entgegen nehmen könnten. Wer möchte sich dieser Frage widmen.

Flavio Bertoli (S 20 e.V. – The Sponsor's Voice): Ich möchte noch einmal ganz gern das Beispiel Europa ansprechen, da ich das Ganze ein bisschen beobachte. Hierzu muss ich sagen, dass ich nicht mehr genau weiß welche Zeitung es war, als im April der UK-Bribery Act 2010 tatsächlich verabschiedet worden ist, titelte am nächsten Tag eine Zeitung mit den Zeilen „The End of Hospitality as we know it“. Um auf Ihre Frage zurückzukommen, die Engländer stellen sich im Augenblick die gleiche Frage. Es ist tatsächlich so, dass in den dortigen Ligen das Thema Hospitality eine größere Rolle spielt, als es bei uns der Fall ist.

Von Herrn Abg. Knopek ist angesprochen worden, ob tatsächlich wir Deutschen es erst im Jahr 2006 entdeckt hätten. Einladungen gab es vorher schon, aber in der Professionalität, wie sie die Angelsachsen hatten, gab es das in diesem Umfang in der Tat noch nicht. Die Angelsachsen stellen sich jetzt dem Problem.

So gibt es erst jetzt einen ersten Leitlinienentwurf zur Erklärung, was für adäquate Verfahren ein Unternehmen umsetzen sollte, um sich vor der Korruption zu schützen. In den Leitlinien von staatlicher Seite (vom Justizministerium) befinden sich dazu Aussagen, dass die normale Hospitality mit einem guten Glauben und Gewissen in angemessener Weise erbracht wird. Sie können hier dutzendweise unbestimmte Rechtsbegriffe erkennen, welche aber nicht in den Anwendungsbereich des UK-Bribery Act fallen. Eine solche Aussage haben wir für die §§ 331 und 333 nicht. Auch nicht für den § 299 im öffentlichen Bereich.

Ich konnte vorhin die Reaktion der Kollegin der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wahrnehmen, als es um das Thema Kontaktpflege ging. Im Jahr 1997 hat hierzu der Gesetzgeber die §§ 331 und 333 deutlich verschärft, indem er hinein geschrieben hat, dass eine Kontaktpflege nicht erwünscht wird. Somit sollte verhindert werden, dass die Politik und die Wirtschaftssphäre in ein ungesundes Näheverhältnis tritt. Die Frage, die sich jetzt stellt ist, ob wir in unserer deutschen Gründlichkeit ggf. nicht über das Ziel hinaus geschossen sind – denn sonst würden wir nicht darüber diskutieren. Eine der Fragen war glaube ich, gibt es einen Bereich der verbotenen Kontaktpflege und gibt es einen Bereich der erlaubten Kontaktpflege. Ich

denke, dass kann keiner beantworten. Ich würde sagen nein!

Die **Vorsitzende:** Hiermit ist die Fragerunde der FDP-Fraktion beendet und ich gebe das Wort an die Kollegin Frau Dr. Höll von der Fraktion DIE LINKE.. Der Fraktion DIE LINKE. stehen sieben Minuten zur Verfügung.

Frau Abg. Dr. Barbara Höll (Fraktion DIE LINKE.): Vielen Dank. Ich möchte mich einem Fragenkomplex zuwenden und somit einer Frage, welche bereits in verschiedenen Gutachten erwähnt worden ist und zwar die „Initiative Standort Deutschland“. Hierzu interessiert mich wie die Zusammenarbeit im Dialog war, wie der Zeitplan aussieht und was man sich von der Fertigstellung einer solchen Leitlinie erhofft hat. Diese Frage möchte ich gerne an die Initiative S 20, Herrn Lask und Herrn Heermann stellen. Von Herrn Lask würde mich zudem interessieren, ob er die Sozialadäquanz für ein geeignetes Mittel hält, dies hier so einzubringen oder nicht. Des Weiteren möchte ich an Heermann die Frage der Kompensierung von Einnahmeverlusten stellen, wozu er sich recht ausführlich im Gutachten geäußert hat, dass dies nicht umfassend dargestellt wäre. Vielleicht können Sie hierzu noch eine ergänzende Erläuterung geben. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende:** Die erste Frage ging an die Initiative S 20, Herr Bertoli.

Flavio Bertoli (S 20 e.V. – The Sponsor’s Voice): Wie bereits erwähnt, hatten wir aus meiner Sicht sehr informative und angenehme Gespräche mit dem BMI und BMJ zu diesem Thema. Was ich

nicht verhehlen möchte ist, dass wir zu Beginn feststellen mussten, dass ein unterschiedliches Verständnis bei den Begrifflichkeiten „Repräsentationspflicht“ und „Sozialadäquanz“ bestand. Ich denke aber, dass wir uns mit der Zeit angenähert haben, auch wenn es noch nicht hundertprozentig alle Punkte betrifft. Wir sind aber diesbezüglich auf einem gutem Weg. Einen konkreten Zeitplan kann ich Ihnen diesbezüglich noch nicht geben, da wir noch mitten in Gesprächen stecken. Das Ziel am Ende des Tages ist ein gemeinsames Verständnis zu publizieren, was für Kriterien aus Sicht der Unternehmen und der Bundesregierung maßgeblich sind, aus strafrechtlicher Sicht für verschiedene Einladungstypen (z.B. Fußballspiel oder Fachveranstaltung). Was erhoffen wir uns damit zu erreichen? Wir erhoffen uns letztendlich davon, dass möglichst viele Unternehmen auf freiwilliger Basis ihr Verhalten an diesen Leitlinien orientieren, so dass sich das Einladungsverhalten standardisieren kann. Am Ende soll der Richter oder die Staatsanwaltschaft sich nur noch die Frage stellen müssen, warum weicht diese oder jene Einladung vom üblichen Standard ab und welche Erklärung gibt es dafür. Somit kann dann auch im Endeffekt die Frage geklärt werden, ob es sich dabei um eine Strafsache handelt oder nicht.

Die **Vorsitzende:** Herr Bertoli, ich unterbreche Sie ungern aber es wurden noch zwei weitere Sachverständige angesprochen. Ich würde gerne noch die Gelegenheit nutzen, Herrn Lask und Herrn Heermann das Wort zu erteilen.

Dr. Steffen Lask (Herzog Meyer Woedtke Rechtsanwälte und Notar): Ich möchte zur Frage der Sozialadäquanz kommen. Ich hatte vorhin

schon erwähnt, dass ich das Merkmal Sozialadäquanz selbst für nicht richtig tauglich halte. Sicherlich hat jeder von uns eine andere Vorstellung was sozialadäquat ist, da es meines Erachtens eine Sache der Auslegung ist. Wie ich schon vorhin erwähnt habe, unterliegt die Sozialadäquanz einem ständigem Wandel. Wir haben in den Entscheidungen das Problem, dass in konkreten Entscheidungen, in denen die §§ 333 und 331 in der Juresprondenz reflektiert werden, eine Wertgrenze über Art und Höhe hinein gelesen wird. Das zeigt eigentlich nur, dass der Tatbestand, der in den §§ 331 und 333 aufgegriffen ist, weit auseinander geht. Was ich damit meine ist, dass mir dieses Tatbestandsmerkmal konturlos erscheint, wie auch die Sozialadäquanz. Es ist ein unbestimmter Begriff, der einen anderen unbestimmten zu klären versucht. Wie ich schon erwähnt hatte, gibt es unterschiedliche Merkmale. In meinem Gutachten habe ich beispielsweise schon auf die Art und Höhe hingewiesen. Hiermit z.B. die Art und Weise eines Vorgehens oder eines Angebotes gemeint, ob es heimlich oder offenkundig ist. Es ist aber nicht immer geeignet, um wirklich trennscharf die am Rand des Graubereiches liegenden Fälle als Sozialadäquat beurteilen zu können. Aus diesem Grund halte ich dieses Merkmal auf jeden Fall für kritisch. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Danke. Wir hören nun Herrn Dr. Heermann.

Prof. Dr. Peter W. Heermann (Universität Bayreuth): Es wurde nach der Kompensierung von Einnahmeverlusten gefragt. Hier könnte ich ganz einfach sagen, dass dies der Wettbewerb regelt. Hierzu gibt es bereits Erfahrungen, wie ich aus

Stellungnahmen aus Fachzeitschriften entnehmen konnte. Ich konnte nachlesen, dass es Schwierigkeiten mitunter beim Absatz der Logen gibt. Im Gegensatz dazu ist die Nachfrage der Business Suites gestiegen. Hierbei handelt es sich um einen ganz privaten Fußballfan, der sich für sein Fußballspiel für 200 Euro pro Spiel Kost und Logie gönnt. Diese kaufen sich zumeist eine Jahreskarte im Businessbereich .

Des Weiteren wurde der Punkt der Quersubventionierung angesprochen, welcher mir persönlich nur bedingt einleuchtet. Einnahmeverluste aus dem Logenbereich bedeuten nicht zwangsläufig, dass diese zur Quersubventionierung für die Fanblocks genutzt worden wären.

Die **Vorsitzende**. Recht herzlichen Dank. Die letzte Fragerunde geht an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit sieben Minuten. Wir hören nun die Kollegin von Cramon-Taubadel.

Frau Abg. Viola von Cramon Taubadel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das Ziel der Korruptionsbekämpfung ist heute schon einige Male gefallen. In bin der Meinung, dass die Transparenz der Entscheidungsfindung vorhanden sein sollte. Frau Rupprecht teilte mit, dass es um Kontaktpflege geht und nicht um Kundenpflege. Das finde ich ganz besonders im Claassen-Fall spannend. Wenn wir das nun einmal hinunter brechen und sagen, dass Herr Claassen den Ministerpräsidenten und die Umweltministerin als Kundin gesehen hat, deren Kontakt er pflegen wollte. Es war doch so, dass im angesprochenem Fall Eintrittskarten verschickt worden sind, wo für Herrn Claassen die adressierten Politiker die Kunden

waren. Auf diesen Punkt würde ich gerne zurückkommen. Wenn wir versuchen, in das ganze Geschehen das Merkmal „Transparenz“ hinein zu bekommen, dann können wir doch sagen, dass für die Kontaktpflege mit den Kunden eine solche Einladung ausgesprochen werden kann. Hospitality ist wichtig. Ich bin der Meinung, wenn man diese veröffentlicht, ist es auch kein Problem mehr. Ein Unternehmen könnte doch beispielsweise auf seiner Homepage erwähnen, dass im Monat X für folgende Politiker/innen Einladungen in folgendem Umfang ausgesprochen worden sind. Ich persönlich habe damit überhaupt kein Problem. Wenn ich diesbezüglich zurückblicke, dann hieß es damals beim Atomkonsens, dass alles gekauft worden ist. Wenn man jetzt nachvollziehen kann, dass Herr Claassen mehrmals gewisse Politiker eingeladen hat dann könnte ein Verdacht aufkommen, ob es einen gewissen Zusammenhang gibt – vielleicht aber auch nicht. Ich habe keine Bedenken bei etwaigen Einladungen, wenn sich der jeweilige Politiker innerhalb des Leitfadens und einer Veröffentlichungspflicht davon frei sprechen kann, dass es im Zuge der Korruptionsbekämpfung einen Zusammenhang zwischen der ausgesprochenen Einladung und der politischen Entscheidung gibt.

Ich finde es völlig in Ordnung, dass man öffentlich alles darlegen muss. Auch wir als Politiker müssen jede Form von Einnahmen öffentlich darlegen.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Dramatisierung der Kaskaden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wenn es zu einer Veröffentlichung kommt, es zu einer höheren Transparenz im Bereich Hospitality kommt und sich dann Unternehmen aus der Nachwuchsförderung bzw. Leis-

tungszentren komplett zurück ziehen. Das halte ich persönlich für etwas weit hergeholt – oder aber ich habe es falsch verstanden. Hierzu würde ich ganz gern noch ein paar Kommentare hören. Weiter möchte ich sagen, dass auch ich keine Juristin bin und somit mir die angedeuteten §§ 331 und 333 bzw. 299 nicht viel sagen. An dieser Stelle wünsche ich mir ein bisschen Nachbearbeitung, was muss genau wo rein. Welcher Arbeitsauftrag wird aus Ihrer Sicht für uns notwendig?

Die **Vorsitzende**: Sehr geehrte Frau Kollegin, Sie haben noch 3 Minuten und 56 Sekunden zur Beantwortung übrig gelassen. An wann haben Sie die Fragen ganz konkret gestellt?

Frau Abg. Viola von Cramon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herrn Blask und den Vertreter der Sportinitiative, entweder Herr Bertoli oder Frau Rupprecht.

Die **Vorsitzende**: Jeder hat gut eine Minute.

Dr. Steffen Lask (Herzog Meyer Woedtkes Rechtsanwälte und Notar): Ein Blick ins Gesetz, womit ich das StGB meine. Die §§ 331 und 333 sind zwei spiegelbildliche Tatbestände und bedeuten Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme. Das heißt, der Eine nimmt und der Andere gibt. Hiermit sind die beiden Tatbestände gemeint, die ich vor allen Dingen vor Augen habe. Von meinen Vorrednern habe ich den § 299 gehört. Dieser beinhaltet die Bestechung/Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr, wo der Amtsträger nicht involviert ist und es um Privatpersonen geht. Das soll heißen, wenn ich meinen Mandanten, der kein Amtsträger ist, zum ISTAF-Abend einlade – dann sollte man da-

rüber nachdenken. Wenn ich wiederum einen Sportdezernenten in die Lounge des ISTAF-Stadions einlade, weil ich dort Sponsor bin, dann ist das im Bereich der §§ 331 und 333 problematisch, denn der Amtsträger ist dort das maßgebliche Element. Man muss sich also fragen, warum es einem geht. Bei mir ging es um den Auftrag an den Gesetzgeber in den §§ 331 und 333 (Vorteilsgewährung und Vorteilsnahme) das Merkmal der Transparenz zu verankern, was Sie ja im Grunde genommen auch ansprechen.

Die **Vorsitzende**: Herr Dr. Blask bitte.

Dr. Holger Blask (Justiziar der DFL GmbH): Ich möchte ganz gern an das Thema der Veröffentlichungen anknüpfen und nehme den Hinweis gerne mit, insbesondere geht das dann an die Sponsorenseite weiter, die es anwenden müssen. Hier sehe ich jetzt erst einmal kein erhebliches Problem. Von unserer Seite aus würde ich sagen, dass die Öffentlichkeit im Rahmen der Bundesliga bei 612 Live-Übertragungen im Jahr mit einem Mindestkamerastandard, der die Zuschauertribüne und den Ehrengastbereich erfasst, ziemlich groß ist. Hier wird kaum eine Geheimeinladung zu Stande kommen.

Zum Schluss möchte ich noch einen Kommentar zur Kaskade geben. Die Kaskade baut nicht auf der Veröffentlichung auf, ob Jemand im Stadion ist oder nicht, sondern viel mehr auf die allgemeine Verunsicherung, dass man nicht weiß, ob man sich strafrechtsrelevant verhält oder nicht. Deshalb werden Einladungen nicht mehr angenommen und deswegen geht die Nachfrage nach den Hospitality-Tickets zurück. Nicht jedoch, weil

irgendjemand weiß, dass ich das Ticket angenommen habe.

Die **Vorsitzende**: Frau Rupprecht.

Frau Ines Rupprecht (Finanzvorstand S 20 e.V. – The Sponsor's Voice): Zu Ihrer Nachfrage, ob es tatsächlich Auswirkungen hat, kann ich Ihnen das nur bestätigen, weil das ganze Hospitality-Angebot ein Teil des Sponsoring-Paketes ist. Wenn dieses entfällt besteht bei den Sponsoren natürlich die Befürchtung, dass diese Kosten auf andere Pakete umverteilt werden. Das Ganze ist am Ende eigentlich eine ganz einfache Rechenaufgabe, nämlich wie viel Fußball, in welchem Umfang, kann man sich am Ende noch leisten, wenn es so teuer ist. Das ist wirklich so. Aufgrund der diesbezüglichen Ungewissheit und Unsicherheit, was man darf und was nicht, lässt man es lieber weg.

Frau Abg. Viola Cramon-Taubadel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Wenn das so ist, dann gibt es also wirklich keine Nachwuchsförderung im Breitensport mehr. Das geht dann soweit runter? Das verstehe ich nicht!

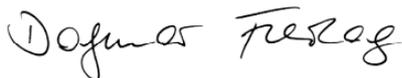
Frau Ines Rupprecht (Finanzvorstand S 20 e.V. – The Sponsor's Voice): Das ist Richtig. Das ist für viele Unternehmen kein Mäzenatentum, sondern Sponsoring. In dem Moment, wo ich das, was ich tue, nicht nach außen tragen kann, nützt mir die Jugendförderung allein nicht sehr viel. Es mag einige Unternehmen geben, die nutzen diese Plattform zur eigenen Außerdarstellung, wozu ihnen allerdings ein grüner Rasen mit Nachwuchssportlern nicht besonders hilfreich ist.

Dr. Holger Blask (Justiziar der DFL GmbH):

Die letzten zwanzig Sekunden möchte ich für einen kurzen Kommentar meinerseits nutzen. Von unseren Einnahmen im Profisportbereich geht ein Prozentteil an den DFB, der dies wiederum an den Breitensport verteilt. Das heißt aber auch, wenn es einen Einnahmeausfall im Profisport gibt, es auch einen Einnahmeausfall im Breitensport gibt.

Die **Vorsitzende:** Vielen Dank. Damit ist die erste Fragerunde beendet. Für die weitere Vorgehensweise möchte ich mich an meine Kolleginnen und Kollegen der unterschiedlichen Fraktionen wenden, ob noch ein Bedarf einer zweiten Fragerunde besteht. Wie ich sehe, ist das nicht der Fall. Dann bedanke ich mich recht herzlich bei allen Sachverständigen und wünsche Ihnen eine gute Heimreise. Herzlichen Dank.

Schluss der Sitzung: 17:18 Uhr



Dagmar Freitag, MdB

Vorsitzende